

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Wolfsburg

Präambel

Die Stadt Wolfsburg schafft durch einen Seniorenbeirat einen verlässlichen Rahmen dafür, inklusiv und politisch neutral die Vielfalt der Interessen älterer Menschen abzubilden. Eine Evaluation der Satzung erfolgt innerhalb der ersten Wahlperiode. Notwendige Anpassungen werden im Anschluss daran vorgenommen.

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges, überparteiliches, konfessionell neutrales und ehrenamtliches Gremium, das die Interessen der älteren Menschen in der Stadt vertritt sowie die nachhaltige Sicherung von Mitwirkungs- und Beteiligungsformaten dieser Zielgruppe unterstützt.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat berät Politik und Verwaltung in allen seniorenrelevanten Angelegenheiten.
2. Er fördert die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen, wirkt an der Weiterentwicklung der kommunalen Politik für ältere Menschen mit.
3. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat wird ausschließlich durch entsandte Mitglieder, sogenannte Delegierte, gebildet.
2. Dem Seniorenbeirat gehören mindestens neun und maximal siebzehn Mitglieder an.
3. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus von Organisationen entsandten Personen sowie Einzelkandidat*innen.
4. Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfsburg haben und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
5. Delegierte dürfen kein kommunales Mandat ausüben. Eine einfache Parteimitgliedschaft ist zulässig, sofern keine Funktion ausgeübt wird.
6. Mitarbeitende des Geschäftsbereich Soziales der Stadt Wolfsburg können keine Beiratsmitglieder sein.
7. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, sowie ein beratendes Mitglied und dessen Vertretung für den Sozial- und Gesundheitsausschuss. Die Wahl erfolgt offen und per einfacher Mehrheit. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 4 Entsendungsverfahren

1. Die Stadt Wolfsburg ruft im Bereich der Seniorenarbeit tätige Akteure und Einzelpersonen öffentlich dazu auf, Delegierte zu benennen.
2. Organisationen, Vereine und Seniorengruppen gelten im Sinne eines Stadtverbandes als eine vorschlagsberechtigte Institution. Organisationen, Vereine und Gruppen, die außerhalb von Wolfsburg ansässig sind, aber Einrichtungen oder Dienste in Wolfsburg anbieten und/oder denen Mitglieder mit Wohnsitz in Wolfsburg angehören, können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.
3. Bei der Auswahl der Organisationen sind Vielfalt, Stadtteilvertretung und Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen.
4. Gibt es mehr Delegiertenvorschläge als die vorgeschriebene Mitgliederzahl, entscheidet ein Losverfahren, welches durch die Stadt Wolfsburg durchgeführt wird.
5. Der Delegiertenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg. Er muss Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Anschrift der Person enthalten. Die Benennung wird nur wirksam, wenn die vorgeschlagene Person der Entsendung schriftlich zugestimmt hat.
6. Senior*innen, die keiner Institution angehören, können sich selbst als Kandidat*in vorschlagen. Sie benötigen die Unterschrift von mindestens fünf Wolfsburger Senior*innen (ab 55 Jahren), die die Kandidatur unterstützen.

§ 5 Arbeitsweise

1. Der Seniorenbeirat gibt sich bei seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung und stimmt diese vor Beschlussfassung mit der Stadt Wolfsburg ab.
2. Der Seniorenbeirat tritt mindestens achtmal jährlich zusammen.
3. Der Seniorenbeirat wird durch den Senioren- und PflegeStützpunkt im Rahmen der verfügbaren Mittel organisatorisch unterstützt.
4. Der Seniorenbeirat erstellt einmal jährlich eine kurze Übersicht über seine wichtigsten Aktivitäten und Schwerpunkte und stellt diese dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vor.

§ 6 Ausscheiden und Nachbesetzung von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Tod oder den Wegfall des Hauptwohnsitzes in Wolfsburg. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder eine besondere Funktion innerhalb des Seniorenbeirates ist der Stadt Wolfsburg schriftlich einzureichen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtszeit. Handelt es sich hierbei um eine*n Vorsitzende*n, die stellvertretende Person oder ein beratendes Mitglied, ist für die jeweilige Funktion eine Neuwahl durch den Seniorenbeirat durchzuführen.
3. Bei entsandten Mitgliedern benennt die jeweilige Organisation zeitnah eine Nachfolgeperson. Verzichtet die Organisation darauf und es liegen keine

- Delegiertenvorschläge anderer Organisationen vor, bleibt der Sitz unbesetzt.
4. Bei Einzelkandidat*innen rückt die nächste geeignete Person entsprechend des Auswahlverfahrens nach.
 5. Ist ein Nachrücken nicht möglich, kann der Seniorenbeirat eine geeignete Person vorschlagen; die Berufung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen.
 6. Wer ein für den Seniorenbeirat schädigendes Verhalten zeigt, kann durch eine 2/3-Mehrheit aus dem Beirat ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Wolfsburg tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann